



Information zum Thema „Nachteilsausgleich – Notenschutz“

Bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten von Schüler*innen und Auszubildenden besteht von Seiten der Schule die Möglichkeit, durch verschiedene Maßnahmen auf die besonderen Gegebenheiten und Voraussetzungen des Schülers/ der Schülerin zu reagieren. Grundlage einer gezielten Unterstützung ist die vorherige Information zu den Maßnahmen, die passgenau auf die Lernvoraussetzungen, den Lernprozessen und dem aktuellen Lernstand des Schülers/der Schülerin abgestimmt werden müssen.

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schüler*innen mit Beeinträchtigungen (körperliche Behinderungen, Lese-Rechtschreib-Störung, isolierte Rechtschreib-Störung, isolierte Lese-Störung) in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.

Maßnahmen:

1. Die „**individuelle Unterstützung**“ erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft im Unterricht durch z.B. besondere Arbeitsmittel, verstärkte Formen der Visualisierung und Verbalisierung, geeignete Räumlichkeiten usw.
2. Beim „**Nachteilsausgleich**“ handelt es sich um Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderung. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines **Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung** (§ 33 BaySchO)
3. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutzmaßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkerer Gewichtung der mündlichen Leistung in FremdsprachenBei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums **gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich**, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

Wichtig: Bei Beantragung ist ein ärztlicher Nachweis notwendig.

Bei einem Wechsel in eine neue Schulart ist eine erneute Beantragung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz erforderlich!

Füllen Sie hierfür bitte den Antrag Notenschutz/Nachteilsausgleich (siehe [Downloadcenter](#)) aus und wählen einen gewünschten Termin für die Nachtestung. Senden Sie den unterschriebenen **Antrag** zusammen mit **Ihrem bisherigen Attest oder der schulpsychologischen Bescheinigung** an den Schulpsychologen Herrn Krämer: **E-Mail: schulpsychologe@bsznl.de**

